



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr. 254

RPA/Fl/sk
G:Burgil.Gde

Bern, 7. Juni 1990

Ue 1.1**Burg i.L.:****Ueberbauungsplan "Gattermatte"; Abänderung und Ergänzung der Baulinien
Geringfügige Aenderung nach Art. 122 Abs. 5 BauV**

1. Die vom Gemeinderat am 3. November 1986 beschlossene Aenderung des Ueberbauungsplanes "Gattermatte" wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen keine Einsprachen eingegangen sind.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Gemeinde Burg i.L. wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Burg i.L.
unter Beilage eines Exemplares des genehmigten Ueberbauungsplanes.

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und des genehmigten Ueberbauungsplanes ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor i.V.

Regierungsrat

WEA/1+1 Ex. RPA/6+2 Ex.